

# **Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2017/2018**

**Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen  
Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa**

– AUSZUG –

### **3. BILDUNGSFINANZIERUNG**

#### **3.1. Einführung**

Die Bildungsfinanzierung aus öffentlichen Haushalten basiert auf folgenden Rahmenbedingungen:

- Die Bildungseinrichtungen befinden sich überwiegend in öffentlicher Trägerschaft.
- Sie werden überwiegend aus öffentlichen Haushalten finanziert.
- Bestimmte Gruppen von Lernenden erhalten staatliche Ausbildungsförderung, die der Finanzierung ihrer Lebenshaltung und Ausbildung dient.
- Die staatliche Finanzierung des Bildungssystems geschieht in Entscheidungsprozessen im politisch-administrativen System, in denen verschiedene Formen staatlicher Bildungsausgaben nach Zuständigkeit von Bund, Ländern und Kommunen sowie nach bildungspolitischen und sachlichen Erfordernissen aufeinander abgestimmt werden.

#### **Öffentliche Bildungsausgaben**

Im vertikal gestuften politisch-administrativen System der Bundesrepublik Deutschland lassen sich drei Ebenen von Gebietskörperschaften unterscheiden: 1) Bund; 2) Länder; 3) Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden. Auf allen drei Ebenen werden Entscheidungen getroffen, die die Bildungsfinanzierung betreffen, doch werden die öffentlichen Bildungsausgaben zu über 90 Prozent von den Ländern und den Kommunen getragen.

Seit 2008 erstellt das Statistische Bundesamt jährlich im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz – KMK) den Bildungsfinanzbericht. Im Bildungsfinanzbericht werden die wichtigsten verfügbaren Informationen zu den Bildungsausgaben zusammengefasst. Der Bildungsfinanzbericht ist Teil der Bildungsberichterstattung, die kontinuierlich datengestützte Informationen über Rahmenbedingungen, Input, Verläufe, Ergebnisse und Wirkungen von Bildungsprozessen bereitstellt.

Die Bildungsausgaben (Grundmittel) von Bund, Ländern und Gemeinden werden in der Abgrenzung der Finanzstatistik der öffentlichen Haushalte nachgewiesen. Im Jahr 2014 haben die öffentlichen Haushalte gemäß Finanzstatistik insgesamt 121,6 Milliarden Euro für Kindertageseinrichtungen, allgemeinbildende und berufliche Schulen, Hochschulen, die Förderung von Schülern und Studierenden, das sonstige Bildungswesen sowie Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit aufgewendet. Davon entfielen auf den Bund 8,1 Milliarden Euro, auf die Länder 86,7 Milliarden Euro und auf die Gemeinden 26,8 Milliarden Euro. Dies entspricht 4,2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und 20,4 Prozent des öffentlichen Gesamthaushaltes.

#### **Bildungsbudget**

Nach internationaler Abgrenzung gemäß ISCED-Gliederung betragen die Bildungsausgaben in Deutschland im Jahr 2014 insgesamt 173,3 Milliarden Euro für den Elementarbereich, Schulen und den schulnahen Bereich, den tertiären Bereich, Sonstiges sowie übrige Ausgaben. Zusätzliche bildungsrelevante Ausgaben beliefen sich auf 18,7 Milliarden Euro für die betriebliche Weiterbildung, weitere Bildungs-

angebote sowie die Förderung von Weiterbildungsteilnehmern. Das Bildungsbudget umfasste damit im Jahr 2014 insgesamt 192,1 Milliarden Euro. Dies entspricht 6,6 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Insgesamt trugen der Bund 9,8 Prozent, die Länder 53,5 Prozent, die Kommunen 16,1 Prozent, der private Bereich 20,2 Prozent und das Ausland 0,4 Prozent zu den Bildungsausgaben bei. Der Zahlungsverkehr zwischen den öffentlichen Haushalten wurde bei dieser Berechnung berücksichtigt.

Von den Ausgaben nach internationaler Abgrenzung gemäß ISCED-Gliederung entfielen auf den Elementarbereich 25,4 Milliarden Euro (Bund: 0,3 Mrd. Euro, Länder 6,8 Mrd. Euro, Gemeinden 12,8 Mrd. Euro, privater Bereich 5,5 Mrd. Euro), auf Schulen und den schulnahen Bereich 89,6 Milliarden Euro (Bund: 3,1 Mrd. Euro, Länder 60,6 Mrd. Euro, Gemeinden 14,5 Mrd. Euro, privater Bereich 11,4 Mrd. Euro), auf den Tertiärbereich 36,0 Milliarden Euro (Bund: 6,6 Mrd. Euro, Länder 23,3 Mrd. Euro, Gemeinden 0,1 Mrd. Euro, privater Bereich 5,2 Mrd. Euro, Ausland 0,7 Mrd. Euro), auf Sonstiges 2,2 Milliarden Euro (Bund 0,1 Mrd. Euro, Länder 1,9 Mrd. Euro, Gemeinden 0,2 Mrd. Euro). Die Ausgaben der privaten Haushalte für Bildungsgüter und Bildungsdienste außerhalb von Bildungseinrichtungen betrugen 6,1 Milliarden Euro. Für die Förderung von Bildungsteilnehmenden in ISCED-Bildungsgängen wurden 14,0 Milliarden Euro ausgegeben (Bund 5,6 Mrd. Euro, Länder 7,1 Mrd. Euro, Gemeinden 1,3 Mrd. Euro).

Von den zusätzlichen bildungsrelevanten Ausgaben in nationaler Abgrenzung entfielen auf die betriebliche Weiterbildung 11,2 Milliarden Euro (Bund 0,4 Mrd. Euro, Länder 0,8 Mrd. Euro, Gemeinden 0,5 Mrd. Euro, privater Bereich 9,5 Mrd. Euro), auf Ausgaben für weitere Bildungsangebote 6,6 Milliarden Euro (Bund 1,8 Mrd. Euro, Länder 2,3 Mrd. Euro, Gemeinden 1,4 Mrd. Euro, privater Bereich 1,0 Mrd. Euro) und auf die Förderung von Teilnehmenden an Weiterbildung durch den Bund 1,0 Milliarden Euro.

Das Gesamtbudget für Bildung, Forschung und Wissenschaft belief sich im Jahr 2014 auf 267,0 Milliarden Euro. Dies entspricht 9,2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts.

Die Kosten für die betriebliche Ausbildung im Rahmen des dualen Systems werden zum überwiegenden Teil von der Wirtschaft und den sonstigen ausbildenden Betrieben und Einrichtungen getragen. Die Berufsschulen, die gemeinsam mit den Betrieben den Bildungsauftrag im dualen System erfüllen, werden aus öffentlichen Mitteln finanziert.

### **3.2. Finanzierung des Elementar- und Schulbildungsbereichs**

#### **Systemfinanzierung**

##### **Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung**

Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft (Kommunen) werden durch die Kommune, das Land und die Elternbeiträge finanziert. Auch Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft (Kirchen, Elterninitiativen u. a.) werden durch die Kommune, das Land und Elternbeiträge sowie zusätzlich durch Eigenmittel des Trägers finanziert. Die Finanzierung durch die Länder kann Zuschüsse zu den Investitionskosten sowie den Sach- und Personalkosten umfassen.

Im Jahr 2014 gaben die öffentlichen Haushalte laut Finanzstatistik 22,3 Milliarden Euro für die Kindertageseinrichtungen aus. Der Anteil der Länder belief sich auf

10,0 Milliarden Euro oder 44,8 Prozent der Ausgaben für den Elementarbereich und der Anteil der Kommunen auf 12,3 Milliarden Euro bzw. 55,2 Prozent der Ausgaben.

Die Ausgaben der öffentlichen Haushalte sind von 2013 bis 2014 um 8,8 Prozent angestiegen. Der Anstieg der Ausgaben steht in engem Zusammenhang mit dem Ausbau der Betreuungsplätze für unter 3-Jährige. Bund, Länder und Kommunen hatten 2007 vereinbart, bis 2013 ein bedarfsgerechtes und qualitätsorientiertes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren aufzubauen. Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG – R62) aus dem Jahr 2008 wurden unter anderem die Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Kindertagesbetreuung geregelt, indem ein Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ eingerichtet wurde. Seit dem 1. August 2013 gilt für jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Seit 2008 hat der Bund die Kommunen massiv beim Ausbau der Kindertagesbetreuung unterstützt und in die Qualität der Betreuung investiert:

- durch das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ mit drei Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013, 2013–2014 sowie 2015–2018 (insgesamt 3,28 Milliarden Euro);
- durch Betriebskostenzuschüsse seit 2015 mit jährlich 845 Millionen Euro; der Bund hat diese Unterstützung in den Jahren 2017 und 2018 jeweils noch einmal um 100 Millionen Euro erhöht (insgesamt 6,26 Milliarden Euro Betriebskostenzuschüsse von 2009 bis 2018);
- durch die Bereitstellung freigewordene Mittel durch den Wegfall des Betreuungsgeldes von rund 2 Milliarden Euro, mit denen die Länder von 2016 bis 2018 in die Förderung der Kinderbetreuung investieren können.

Mit dem neuen Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017–2020 unterstützt der Bund die Länder mit insgesamt 1,126 Milliarden Euro beim Ausbau weiterer Betreuungsplätze.

## **Primarbereich und Sekundarbereich**

### **Finanzierung des Schulwesens**

Die Finanzierung des öffentlichen Schulwesens erfolgt grundsätzlich im Wege einer Aufgabenteilung zwischen Ländern und Kommunen. Während die Kommunen die Sachkosten der Schulen und in der Regel auch die Kosten für das nicht-lehrende Personal tragen, sind die Kultusministerien der Länder für die Personalkosten der Lehrkräfte zuständig. Der Besuch der öffentlichen Schulen ist kostenlos.

Zum Ausgleich der Schulkosten zwischen Kommunen und Land erhalten die Kommunen aus dem Haushalt des Landes (in der Regel des Kultusministeriums oder des Finanzministeriums) Erstattungen oder pauschale Zuweisungen für bestimmte Aufwendungen (z. B. für die Schülerbeförderung). Außerdem unterstützt das Land die Kommunen durch einmalige Beihilfen, z. B. zu den Kosten für den Schulbau oder durch bestimmte Zuschüsse zu den laufenden Kosten.

Bei Schulen, deren Einzugsbereich und Bedeutung über die Kommune hinausgeht (z. B. bestimmte sonderpädagogische Bildungseinrichtungen und Fachschulen), kann auch das Land der Schulträger und damit für die Finanzierung der Sachkosten und der Personalkosten für das nicht-lehrende Personal zuständig sein.

Im Jahr 2014 gaben die öffentlichen Haushalte laut Finanzstatistik 61,8 Milliarden Euro für allgemeinbildende und berufliche Schulen aus. Der Anteil der Länder belief sich auf 50,6 Milliarden Euro oder 81,8 Prozent der Ausgaben und der Anteil der Kommunen auf 11,2 Milliarden Euro oder 18,1 Prozent der Ausgaben.

### **Finanzierung der Berufsausbildung**

Die duale Berufsausbildung wird an den zwei Lernorten Betrieb und Berufsschule durchgeführt. Die außerschulische Berufsausbildung wird überwiegend von den Betrieben finanziert, deren Nettokosten für das Ausbildungsjahr 2012/2013 (derzeit aktuelle Erhebung) auf rund 7,7 Milliarden Euro geschätzt werden. Die Ausgaben der öffentlichen Hand für die Ausbildung im dualen System sind schwer zu beziffern. Rechnet man Positionen voll ein, die teilweise auch dem Übergangsbereich zuzuordnen sind, weil sie Übergänge in eine Berufsausbildung fördern, so kommt man im Jahr 2014 auf ca. 2,6 Milliarden Euro. Hierin sind auch die außerbetriebliche und überbetriebliche Ausbildung berücksichtigt. Die Ausgaben für die beruflichen Schulen, die zum überwiegenden Teil von den Ländern finanziert werden, betragen im Jahr 2014 etwa 9,6 Milliarden Euro.

### **Finanzielle Autonomie und Kontrolle**

#### **Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung**

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sind die Träger der Tagesbetreuung für Kinder in der Verwaltung ihrer Mittel frei.

#### **Primarbereich und Sekundarbereich**

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung vollzieht sich derzeit ein Modernisierungs- und Weiterentwicklungsprozess, der versucht, einen effektiveren und effizienteren Einsatz von Mitteln zu erreichen. Dieser Prozess zielt vor allem auf die Ablösung der stark regulierten Mittelverwendung durch eine erweiterte finanzielle Autonomie der Schulen. Die Möglichkeit der Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln durch die Schule ist in den letzten Jahren durch schulgesetzliche Vorschriften verstärkt worden. In der Mehrzahl der Länder können die Schulen innerhalb des vom Schulträger zugewiesenen Budgets für eine oder mehrere Ausgabenarten (z. B. Lern- und Lehrmittel) über die Verwendung der Mittel bereits verfügen. Erste Ansätze existieren auch zur eigenständigen Verwendung der zugewiesenen Personalmittel.

#### **Gebühren innerhalb der öffentlichen Bildung**

##### **Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung**

Die frühkindliche Erziehung ist nicht Bestandteil des öffentlichen Schulsystems und im Allgemeinen ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung nicht kostenlos. Zur Deckung eines Teils der Kosten werden Kostenbeiträge erhoben, deren Höhe von Land zu Land und von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein kann und die nach dem Einkommen, der Zahl der Kinder oder der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt sein können. In einigen Ländern werden für das letzte Jahr oder die letzten Jahre in einer Kindertageseinrichtung keine Kostenbeiträge erhoben.

##### **Primarbereich und Sekundarbereich**

Der Besuch öffentlicher Schulen des Primar- und Sekundarbereichs ist grundsätzlich kostenlos. Dabei fallen auch keine Gebühren für Einschreibung oder Zeugnisse an.

## **Finanzielle Hilfen für die Familien von Lernenden**

### **Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung**

Die Kostenbeiträge können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Eltern die finanzielle Belastung nicht tragen können. Sie werden in diesem Fall vom Jugendamt übernommen.

### **Primarbereich und Sekundarbereich**

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II – R164) und der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie nach dem Bundeskindergeldgesetz (für Familien mit Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld) haben hilfebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (so genanntes Bildungspaket). Das Gesetz berücksichtigt für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler die folgenden Bedarfe:

- Mehraufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen in Kita, Schule und in der Kindertagespflege;
- eine schulische Angebote ergänzende, angemessene Lernförderung;
- insgesamt 100 Euro pro Schuljahr für den persönlichen Schulbedarf wie z. B. Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien;
- Aufwendungen für ein- und mehrtägige Ausflüge von Schulen (einschließlich Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen), Kitas und Kindertagespflege;
- Aufwendungen für Schülerbeförderung, soweit diese nicht anderweitig abgedeckt oder übernommen werden.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs kommen Leistungen in Höhe von bis zu 10 Euro monatlich für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Betracht (z. B. für Mitgliedsbeiträge im Sportverein oder Musikschulgebühren). Die Umsetzung des Bildungspakets liegt in der Verantwortung der jeweiligen Kommunen und Kreise.

Eltern mit geringem Einkommen können unter bestimmten Voraussetzungen auf der Grundlage des Bundeskindergeldgesetzes den so genannten Kinderzuschlag von der Familienkasse erhalten. Der Zuschlag kann bis zu 170 Euro pro Monat pro Kind betragen. Er wird bei der Familienkasse beantragt, die auch das Kindergeld auszahlt.

### **Finanzielle Unterstützung für die Familien von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung der Familien von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf liegen keine Informationen vor. Familien von Kindern mit Behinderungen können im Rahmen der Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) unterstützt werden.

### **Finanzielle Hilfen für Lernende**

#### **Finanzielle Hilfen für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende in beruflicher Ausbildung**

Ausbildungsbeihilfen für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs in den Jahrgangsstufen 5–9 sind in der Regel nicht vorgesehen. Aufgrund von Regelungen

einzelner Länder können notwendig auswärts untergebrachte Schülerinnen und Schüler bis Jahrgangsstufe 9 Beihilfen erhalten.

Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Sekundarbereichs ab Jahrgangsstufe 10 haben aufgrund von gesetzlichen Regelungen des Bundes (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG – R83) unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf staatliche finanzielle Unterstützung, wenn ihnen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig (vor allem aus dem Einkommen der Eltern) zur Verfügung stehen. Diese Unterstützung erfolgt in der Form eines Zuschusses. Die Schülerförderung wird bei bestimmten Schularten von dem Erfordernis einer auswärtigen Unterbringung der Schülerinnen und Schüler z. B. mangels Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte vom Wohnort der Eltern abhängig gemacht. Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet; das Einkommen und Vermögen des Schülers sowie das Einkommen seiner Eltern und ggf. seines Ehegatten wird auf den Bedarf des Schülers angerechnet. Schülerinnen und Schüler können – je nachdem, ob sie bei ihren Eltern wohnen oder nicht und welche Art von Ausbildungsstätte sie besuchen – zwischen 231 und 504 Euro monatlich Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. In Einzelfällen kann auch ein Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag in Höhe von bis zu 86 Euro gewährt werden. Diese staatliche Zuschussförderung muss nicht zurückgezahlt werden.

Im Jahr 2017 haben 255.000 Schülerinnen und Schüler Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Die Ausgaben von Bund und Ländern für Schülerförderung nach dem BAföG betragen etwa 800 Millionen Euro. Geförderte Schülerinnen und Schüler erhielten im Durchschnitt monatlich 456 Euro pro Person.

Neben dem BAföG haben Schülerinnen und Schüler unter Umständen Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. In einigen Ländern bestehen gesetzliche Regelungen, nach denen Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die keinen Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz haben, unter bestimmten Bedingungen eine finanzielle Förderung aus Mitteln des Landes gewährt werden kann.

In den letzten Jahren ihrer Ausbildung können Schülerinnen und Schüler das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung in Anspruch nehmen. Nähere Informationen über das Bildungskreditprogramm sind Kapitel 3.3. zu entnehmen.

### **Lernmittel für Schülerinnen und Schüler**

Damit die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage Zugang zu allen im Unterricht verwendeten Lernmitteln haben, bestehen in den meisten Ländern Regelungen zur Lernmittelhilfe bzw. Lernmittelfreiheit, zum Teil gestaffelt nach dem Einkommen der Eltern und der Zahl ihrer Kinder. Nach diesen Regelungen müssen die Schülerinnen und Schüler die Kosten für Lernmittel nicht oder nur teilweise übernehmen. Die Kosten werden entweder vom Schulträger übernommen, d. h. den Kommunen, die für die Errichtung und den Betrieb der Schulen zuständig sind, oder aber vom betreffenden Land. In der Regel werden den Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen Bücher und andere wertvollere Lernmaterialien leihweise überlassen. Zum Teil wird für die Ausleihe eine Gebühr

erhoben oder eine Selbstbeteiligung der Eltern verlangt. Verbrauchsmaterial (Hefte, Stifte) und andere Lernmittel (z. B. Zeichengeräte, Arbeitsmaterial für den Handarbeits- und Werkunterricht) müssen von den Eltern und Schülern beschafft werden. Ob auch Schülerinnen und Schüler von Schulen in freier Trägerschaft in den Genuss der Lernmittelfreiheit kommen, wird je nach Land unterschiedlich gehandhabt.

### **Beförderung der Schülerinnen und Schüler**

Zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen Wohnung und Schule bestehen in allen Ländern Regelungen. Gewisse Unterschiede gibt es im Hinblick auf den Kreis der Anspruchsberechtigten und den Umfang der Leistungen. Insbesondere für die Zeit der Vollzeitschulpflicht, auf die sich die folgenden Ausführungen beschränken, sind umfassende Maßnahmen vorgesehen. Einerseits werden Fahrtkosten, in der Regel für öffentliche Verkehrsmittel, erstattet, andererseits werden unter bestimmten Bedingungen Beförderungsdienste eingerichtet. Auf diese Weise soll Chancengerechtigkeit zwischen den sozialen Schichten, zwischen Stadt und Land und zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung erreicht werden.

Die Zuständigkeit für die Schülerbeförderung liegt in der Regel bei den Kreisen und Städten. Die Finanzierung der Schülerbeförderung erfolgt meist durch die Schulträger oder die Stadt- bzw. Landkreise (d. h. in der Regel durch die Kommunen). Das jeweilige Land gewährt gewöhnlich einen Zuschuss zu den Ausgaben.

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler muss gleichzeitig für den Kostenträger wirtschaftlich und für den Schüler zumutbar sein. Erst ab einer gewissen Entfernung zwischen Wohnung und Schule besteht ein Anspruch auf Beförderung. Die Regelungen der Länder schwanken hier geringfügig; für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen gelten meist zwei Kilometer Mindestentfernung, ab Jahrgangsstufe 5 werden drei bis vier Kilometer für zumutbar gehalten. Bei besonders gefährlichen Wegstrecken oder bei Behinderungen kann auch bei geringerer Entfernung eine Beförderung als notwendig anerkannt werden. Das wirtschaftlichste Verkehrsmittel ist gewöhnlich das öffentliche Verkehrsmittel. Bestehen keine öffentlichen Verkehrsverbindungen, werden von den kommunalen Behörden eigene Schulbusse eingesetzt. Ist diese Art der Beförderung im Einzelfall nicht wirtschaftlich oder dem Schüler wegen einer Behinderung nicht zuzumuten, kommt gegebenenfalls eine Beförderung mit privaten Personenwagen oder Behindertentaxis in Frage, wozu Zuschüsse gewährt werden. Kann ein Schüler wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder einer starken Sinnesbeeinträchtigung den Schulweg nicht alleine zurücklegen, können auch die Fahrtkosten für eine Begleitperson übernommen werden. In welcher Weise die notwendige Beförderung von der Wohnung zur Schule sichergestellt wird, ist letztlich immer von den örtlichen Verhältnissen und den Bedingungen des Einzelfalls abhängig. Die Länder geben teilweise sehr detaillierte Richtlinien vor, teilweise kommt den Städten und Kreisen größere Verantwortung für die Umsetzung nur allgemeiner Regelungen zu.

Ein Anspruch auf Beförderung kann nicht für den Besuch jeder beliebigen Schule, etwa in größerer Entfernung, geltend gemacht werden. Hier spielt der Begriff der *nächstgelegenen Schule* eine Rolle, der von den einzelnen Ländern unterschiedlich definiert wird. Entscheiden sich die Eltern nicht für die sogenannte nächstgelegene Schule, ist oft eine Teilerstattung der Fahrtkosten möglich.



Übernahme von Beförderungskosten bedeutet nicht in allen Ländern völlig kostenlosen Schülertransport. In einigen Ländern ist die Kostenübernahme immer an die Bedürftigkeit der Eltern gebunden, in anderen Ländern richtet sich die Höhe der Eigenleistung nach dem Einkommen der Eltern.

### **Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler**

Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für alle Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, auf dem Weg zur Schule und von der Schule nach Hause sowie bei Schulveranstaltungen. Zu den Schulveranstaltungen werden auch Angebote gerechnet, die unmittelbar vor oder im Anschluss an den planmäßigen Unterricht wahrgenommen werden und bei denen der Schule eine Aufsichtspflicht zukommt. Hierzu zählen auch das von der Schule angebotene Schulessen, Schulwanderungen, Studienfahrten im Inland und ins Ausland sowie Schülerfreizeiten. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist in der Regel der Gemeindeunfallversicherungsverband.

### **Private und staatlich geförderte Bildungseinrichtungen**

#### **Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung**

Die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe erhalten finanzielle Zuschüsse des Landes und auch der Kommunen für die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen (z. B. für Betriebskosten und für Investitionen).

#### **Primarbereich und Sekundarbereich**

##### **Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft**

Für die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft erhalten die Schulträger Finanzhilfen der Länder in verschiedener Form. Richtwert ist dabei die Kostensituation im öffentlichen Schulwesen. Alle Länder gewähren den anspruchsberechtigten Schulen eine sogenannte Regelfinanzhilfe, d. h. Zuschüsse zu den laufenden Personal- und Sachkosten. Dabei wird entweder eine pauschale Unterstützung aufgrund bestimmter statistischer Größen und nach Schularten differenziert gewährt, oder die einzelne Schule hat ihren Finanzbedarf im Einzelnen nachzuweisen und erhält einen prozentualen Anteil an Zuschüssen. Neben dem Schulgeld der Eltern und der Regelfinanzhilfe gibt es weitere Formen der finanziellen Förderung, die mit jener teilweise verrechnet werden: Zuschüsse zu Baukosten, Zuschüsse im Rahmen der Lernmittelfreiheit, Zuschüsse zur Altersversorgung der Lehrkräfte sowie die Beurlaubung beamteter Lehrkräfte unter Fortzahlung der Bezüge. Den Erziehungsberechtigten können Schulgeld und Beförderungskosten erstattet werden. Die Mittel stammen im Wesentlichen vom Land, in geringem Umfang von den Kommunen. Eine erhebliche Zahl der Ersatzschulen befindet sich in der Trägerschaft der katholischen oder der evangelischen Kirche, die ihre Schulen aus eigenen Mitteln bezuschussen, so dass teilweise kein oder nur ein geringes Schulgeld erhoben wird. Der prozentuale Anteil der staatlichen Förderung an der Gesamtfinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft variiert in den einzelnen Ländern und ist auch nach Schularten differenziert (mit zahlreichen Sonderregelungen z. B. für nur genehmigte Schulen in freier Trägerschaft im Gegensatz zu anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, für Internatsschulen, für kirchliche Ersatzschulen).

### **3.3. Finanzierung der Hochschulbildung**

#### **Systemfinanzierung**

##### **Finanzierung der Hochschulen durch die Länder**

Die staatlichen HOCHSCHULEN werden bis auf wenige Ausnahmen von den Ländern getragen, die ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel aus dem Haushalt des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums zur Verfügung stellen. Das Finanzierungsverfahren umfasst mehrere Phasen. Die Hochschule macht ihren Mittelbedarf durch einen Voranschlag zum Haushaltsentwurf für das Budget des für die Hochschulen zuständigen Landesministeriums geltend. Es folgt die Aufstellung des Wissenschaftsbudgets durch den zuständigen Minister in Abstimmung mit den anderen zuständigen Ressorts und schließlich die Aufnahme in den Entwurf des Haushaltsplans der Regierung an das Parlament. Nach Beratung und Verabschiedung des Haushalts durch das Parlament werden die Mittel zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung orientiert sich in der Regel im Wesentlichen an den Aufgaben und den erbrachten Leistungen der Hochschulen in Forschung und Lehre, in der Nachwuchsförderung sowie bei der Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft. Der Bereitstellung der Mittel durch das Land folgt die hochschulinterne Verteilung und Bewirtschaftung, die wiederum der Kontrolle durch das Land unterliegt. Im Gegensatz dazu erfolgt die Feststellung des Haushaltsplans der Hochschulen in Berlin nicht durch den zuständigen Senator, sondern durch das Kuratorium, in dem Vertreter der Landesregierung und der Hochschule sowie andere externe Mitglieder zusammenwirken.

Im Jahr 2014 gaben die öffentlichen Haushalte laut Finanzstatistik 27,9 Milliarden Euro für die Hochschulen aus. Der Anteil der Länder belief sich auf 23,0 Milliarden Euro oder 82,2 Prozent der Ausgaben und der Anteil des Bundes auf 4,9 Milliarden Euro oder 17,8 Prozent der Ausgaben.

##### **Finanzierung der Hochschulen durch Bund und Länder**

Die Etatmittel der Länder decken die Personalausgaben sowie die Sachausgaben. Eingeschlossen sind ferner Investitionen, also Ausgaben für Grundstücke, Gebäude und Ersteinrichtung sowie Großgeräte. Als Folge der Föderalismusreform I ist die Gemeinschaftsaufgabe *Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken* entfallen. Seit 2006 liegt der Hochschulbau in der alleinigen Verantwortung der Länder. Für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes erhalten die Länder nach Artikel 143c Grundgesetz (R1) noch bis zum 31. Dezember 2019 jährlich Kompensationsmittel in Höhe von 695,3 Millionen Euro. Mit der 2017 erfolgten Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen werden diese Kompensationsleistungen ab 2020 durch zusätzliche Umsatzsteueranteile der Länder ersetzt.

Nach einer Änderung des Grundgesetzes haben Bund und Länder seit Januar 2015 zusätzlichen Gestaltungsspielraum in der gemeinsamen Wissenschaftsförderung. Sie können nun gemäß Artikel 91b Absatz 1 auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Dadurch können Hochschulen durch Bundesmittel nun auch dauerhaft gefördert werden, während dies vorher nur über befristete Programme wie z. B. den Hochschulpakt 2020 oder die Exzellenzinitiative möglich war.

Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen dabei der Zustimmung aller Länder.

### **Exzellenzstrategie**

Im Juni 2016 haben Bund und Länder ein Programm zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten (Exzellenzstrategie) geschlossen. Mit dem ab 2017 in Nachfolge der Exzellenzinitiative beschlossenen und auf Dauer angelegten Förderprogramm werden erstmalig die Möglichkeiten des geänderten Artikel 91b GG genutzt. Die erfolgreichen Entwicklungen der im Jahr 2006 gestarteten Exzellenzinitiative, die die Ausbildung von Leistungsspitzen in der Forschung und die Anhebung der Qualität des Hochschul- und Wissenschaftsstandort Deutschlands in der Breite zum Ziel hatte, werden damit fortgeführt und die universitäre Spitzenforschung weiter verstärkt. Im Rahmen der „Exzellenzstrategie“ stellen Bund und Länder ab 2018 jährlich insgesamt bis zu 533 Millionen Euro in den zwei Förderlinien „Exzellenzcluster“ und „Exzellenzuniversität“ zur Verfügung. Die Mittel werden wie bereits in der Exzellenzinitiative zu 75 Prozent vom Bund und zu 25 Prozent vom jeweiligen Sitzland getragen. In der Förderlinie Exzellenzcluster werden rund 385 Millionen Euro für die Projektförderung von rund 45 bis 50 Exzellenzclustern zur Verfügung gestellt. Die Förderlaufzeit beträgt grundsätzlich zweimal sieben Jahre. In der Förderlinie Exzellenzuniversität werden für die dauerhafte Förderung von zunächst elf Exzellenzuniversitäten jährlich Mittel in Höhe von rund 148 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die Exzellenzuniversitäten werden alle sieben Jahre einer unabhängigen und externen Evaluation unterzogen, deren Ergebnis über die Fortsetzung der Förderung entscheidet.

### **Förderinitiative „Innovative Hochschule“ und Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Zusätzlich zur Exzellenzstrategie haben Bund und Länder im Juni 2016 zwei Maßnahmen beschlossen: die Förderinitiative „Innovative Hochschule“ und das Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Initiative „Innovative Hochschule“ zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers unterstützt Hochschulen, die bereits über eine kohärente Strategie für ihre Interaktion mit Wirtschaft und Gesellschaft verfügen, in der Profilierung ihrer sogenannten dritten Mission „Transfer und Innovation“. Die mit 550 Millionen Euro für zehn Jahre ausgestattete Initiative richtet sich insbesondere an kleine und mittlere Universitäten sowie an Fachhochschulen. Der Bund stellt 90 Prozent der Fördermittel zur Verfügung, das jeweilige Sitzland 10 Prozent. Mindestens die Hälfte der Fördermittel und mindestens die Hälfte der Förderfälle sollen auf Fachhochschulen oder Verbünde unter Koordination einer Fachhochschule entfallen. In der ersten von zwei Förderrunden, deren Förderzeitraum maximal fünf Jahre beträgt, wurden 48 Hochschulen in 19 Einzel und 10 Verbundvorhaben ausgewählt. Die Förderung der Vorhaben startete am 1. Januar 2018.

Ziel des über eine Laufzeit von 15 Jahren und von Seiten des Bundes mit einer Milliarde Euro ausgestatteten Tenure-Track-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist es, die Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten besser planbar und transparenter zu machen. Es soll die internationale Attraktivität des deutschen Wissenschaftssystems steigern und den Universi-

täten dabei helfen, die besten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aus dem In- und Ausland zu gewinnen und möglichst dauerhaft zu halten, indem mit der Tenure-Track-Professur ein international bekannter und akzeptierter Karriereweg zu einer Professur stärker etabliert wird. Die 1.000 vom Bund geförderten neuen Tenure-Track-Professuren sollen immer wieder neu ausgeschrieben, und von den Länder langfristig erhalten werden. Zugleich werden die Länder die Zahl der unbefristeten Professuren um 1.000 erhöhen. In der ersten Bewilligungsrunde wurden 468 Professorinnen und Professoren gefördert.

### **Hochschulpakt**

Mit dem Hochschulpakt 2020 fördern und finanzieren Bund und Länder drei Programme: das Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger (Hochschulpakt 2020), die Finanzierung von Programmpauschalen und das Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre (Qualitätspakt Lehre).

Um die Hochschulen für eine erhöhte Zahl von Studienanfängern offen zu halten und die Leistungsfähigkeit der Hochschulforschung zu sichern, haben Bund und Länder auf der Grundlage von Artikel 91b, Absatz 1, Satz 2 des Grundgesetzes im Jahr 2007 den „Hochschulpakt 2020“ beschlossen. Mit dem Hochschulpakt 2020 schaffen Bund und Länder ein bedarfsgerechtes Studienangebot und sichern so den quantitativen Ausbau der Hochschulbildung. Überdies haben sich die Länder verpflichtet, mehr beruflich Qualifizierten den Zugang zu den Hochschulen zu eröffnen.

Im Dezember 2014 haben Bund und Länder die dritte und letzte Phase des Hochschulpaktes 2020 beschlossen. Über die bestehenden Vereinbarungen hinaus soll bis 2020 ein Studienangebot für weitere 760.000 zusätzliche Studienanfänger bereitgestellt und bis 2023 finanziert werden. Bund und Länder stellen dafür mehr als 19 Milliarden Euro bereit, davon 9,9 Milliarden der Bund und 9,4 Milliarden die Länder.

### **Programmpauschalen**

Aus der zweiten Programmlinie des Hochschulpakts erhalten Forschungsprojekte, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert werden, eine sogenannte Programmpauschale. Die Programmpauschale wird von den Hochschulen genutzt, um indirekte Kosten, die durch Forschungsprojekte entstehen, abzudecken und trägt somit zur Erhöhung der Strategiefähigkeit und der Stärkung der universitären Forschung bei. Von 2007 bis 2015 betrug der Zuschlag 20 Prozent. Projekte, die nach 2016 von der DFG bewilligt wurden, erhalten Programmpauschalen in Höhe von 22 Prozent der verausgabten Projektmittel. Bund und Länder stellen dafür von 2016 bis 2020 bis zu 2.174,66 Millionen Euro zur Verfügung. Davon kommen bis zu 2.049,10 Millionen Euro vom Bund und bis zu 124,56 Millionen Euro von den Ländern.

### **Qualitätspakt Lehre**

Im Juni 2010 haben sich die Bundesregierung und die Regierungen der Länder darauf verständigt, den Hochschulpakt um ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre zu erweitern. Der Bund stellt für den Qualitätspakt Lehre als dritter Säule des Hochschulpaktes bis einschließlich 2020 insgesamt rund 2 Milliarden Euro bereit. Das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung sicher. An den beiden Antragsrunden im Jahr 2011 haben sich

über 90 Prozent aller staatlichen Hochschulen beteiligt. Insgesamt wurden in der ersten Programmphase bis 2016 186 Hochschulen aus allen 16 Ländern gefördert. Vielfältige Maßnahmen der geförderten Hochschulen zur Verbesserung ihrer Personalausstattung, zur Qualifizierung des Lehrpersonals sowie zur Sicherung und Weiterentwicklung einer hochwertigen Hochschullehre zielen insbesondere auf größeren Studienerfolg, einen gelungenen Studieneinstieg und auf einen produktiven Umgang mit den heterogenen Startvoraussetzungen der Studierenden. Für die zweite Programmphase bis Ende 2020 wurden die Fortsetzungsanträge von 71 Universitäten, 61 Fachhochschulen sowie 24 Kunst- und Musikhochschulen ausgewählt. Die Hochschulen erhalten so die Möglichkeit, ihre erfolgreichen Konzepte nach positiver Zwischenbegutachtung weiterzuentwickeln und auf andere Hochschulbereiche zu übertragen.

### **Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen**

Mit der Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten verfolgt der Bund das Ziel, Infrastrukturen für überregional bedeutsame Forschung zu schaffen. Dafür stehen bis 2019 jährlich 298 Millionen Euro zur Verfügung, die zurzeit in 213 Millionen Euro für Forschungsbauten und 85 Millionen Euro für Großgeräte aufgeteilt sind. Gefördert werden kann ein Forschungsbau, wenn er weit überwiegend Forschung von überregionaler Bedeutung dient und die Investitionskosten 5 Millionen Euro übersteigen. Anträge der Länder auf die Förderung von Forschungsbauten werden dem Bund und dem Wissenschaftsrat vorgelegt. Ein Großgerät kann gefördert werden, wenn es weit überwiegend der Forschung dient und die Beschaffungskosten einschließlich Zubehör an Fachhochschulen 100.000 Euro, an anderen Hochschulen 200.000 Euro übersteigen. Anträge auf die Förderung von Großgeräten werden der DFG zur Begutachtung vorgelegt.

### **Finanzierung der Hochschulforschung durch Drittmittel**

Die Mittel aus dem Budget der für die Hochschulen zuständigen Landesministerien stellen die Grundfinanzierung der Hochschule dar. Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule sind darüber hinaus jedoch berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter, z. B. der Organisationen für Forschungsförderung finanziert werden. Im Jahr 2016 nahmen die Hochschulen insgesamt etwa 7,5 Milliarden Euro an Drittmitteln ein. Die bedeutendste Einrichtung zur Förderung der Forschung vor allem an den Hochschulen ist die DFG. Sie fördert die Forschung u. a. durch die Finanzierung von Forschungsvorhaben einzelner Wissenschaftler oder Institutionen. Für die institutionelle Förderung der DFG stellten Bund und Länder 2017 Mittel in Höhe von über 2 Milliarden Euro zur Verfügung.

Darüber hinaus haben Hochschulen im Rahmen der Fachprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Jahr 2017 insgesamt rund 1,3 Milliarden Euro als Zuwendungen in der Forschungsförderung eingeworben. Darin enthalten ist die Projektpauschale in Höhe von 20 Prozent der Zuwendung, die das BMBF den Hochschulen im Rahmen der direkten Forschungsförderung gewährt.

Drittmittel erhalten die Hochschulen auch von Unternehmen, wenn sie von diesen mit der Durchführung bestimmter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten beauftragt werden. Im Jahr 2015 belief sich der Anteil von Drittmitteln aus der gewerbli-

chen Wirtschaft an allen Drittmitteln auf knapp 19,7 Prozent oder 1,46 Milliarden Euro.

### **Finanzierung der Berufsakademien**

Die Finanzierung der Ausbildung an staatlichen BERUFSAKADEMIEN ist zwischen Land und Ausbildungsstätten aufgeteilt. Während die Kosten der betrieblichen Ausbildung von den Ausbildungsstätten getragen werden, werden die staatlichen Studienakademien, an denen der theoretische Teil der Ausbildung stattfindet, vollständig vom Land finanziert.

### **Finanzielle Autonomie und Kontrolle**

Das System der Hochschulfinanzierung in Deutschland hat einen Paradigmenwechsel von staatlicher Detailsteuerung zu eigenverantwortlichem Handeln der Hochschulen durchlaufen. Die Reformen betreffen zunächst die Verteilungsmodalitäten. So werden Haushaltsmittel teilweise über leistungsbezogene Parameter zugewiesen. Dabei werden Kriterien berücksichtigt wie die Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und die Gesamtzahl der Absolventen oder der Umfang der für Forschung eingeworbenen Drittmittel und/oder die Zahl der Promotionen. Durch Änderungen der Hochschulgesetze wurden in diesem Zusammenhang die Leitungsstrukturen der Hochschulen gestärkt und ihre Finanzautonomie ausgeweitet. Das Verhältnis von Staat und Hochschule ist nunmehr geprägt von Vereinbarungen über Zielvorgaben und Leistungsanforderungen, in denen zu erbringende Leistungen definiert werden. Die Hochschulen verfügen inzwischen über einigen Handlungsspielraum bei den konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Zielvereinbarungen. Durch die Einführung von Globalhaushalten wurde die Flexibilität der Hochschulen bei der Verwendung der Mittel erhöht. Zusätzlich zu ihrer Grundfinanzierung werben die Hochschulen von öffentlichen oder privaten Stellen Mittel zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre ein.

### **Gebühren innerhalb der öffentlichen Hochschulbildung**

Es liegt im Ermessen der Länder, von den Studierenden Studienbeiträge bzw. Studiengebühren zu erheben. Nachdem zwischenzeitlich eine Reihe von Ländern Studiengebühren erhoben hat, wurden die allgemeinen Studiengebühren in allen Bundesländern wieder abgeschafft. Baden-Württemberg erhebt seit dem Wintersemester 2017/18 von Studierenden, die zum Zwecke des Studiums von außerhalb der EU einreisen, Studiengebühren von 1.500 Euro pro Semester. Ausnahmeregelungen sollen die soziale Verträglichkeit und den internationalen wissenschaftlichen Austausch an den Hochschulen im Land sichern.

In einigen Ländern wird eine Verwaltungsgebühr für die Einschreibung sowie in allen Ländern eine Gebühr bzw. ein Beitrag für die Inanspruchnahme der sozialen Einrichtungen erhoben. Soweit an der jeweiligen Hochschule ein Organ der studentischen Selbstverwaltung (Allgemeiner Studierendenausschuss) im Rahmen einer verfassten Studierendenschaft (in allen Ländern mit Ausnahme Bayerns) besteht, fällt ferner ein Beitrag zur Studierendenschaft an. In den meisten Ländern werden auch Gebühren für Langzeitstudierende, weiterbildende Studiengänge und Zweitstudien erhoben.

Angesichts der starken Zuwanderung von Menschen mit Fluchthintergrund hat die Kultusministerkonferenz über Möglichkeiten beraten, die für die Immatrikulation fälligen Kosten zu reduzieren. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Mai 2016 "Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Flüchtlinge – Möglichkeiten, die für die Immatrikulation fälligen Kosten zu reduzieren" nimmt insbesondere die in den Ländern bestehenden Regelungen in den Blick, welche die Reduzierung öffentlich-rechtlicher Gebühren, Beiträge und Entgelte, die im Zusammenhang mit einem Hochschulbesuch anfallen, dem Grundsatz nach ermöglichen. Die Kultusministerkonferenz hat die Länder vor diesem Hintergrund gebeten, darauf hinzuwirken, dass die Hochschulen von den Möglichkeiten zur Erleichterung der Kosten im Zusammenhang mit der Immatrikulation zugunsten von Bedürftigen unter besonderer Berücksichtigung der Situation von Flüchtlingen angemessen und unter Wahrung des Gleichheitssatzes Gebrauch machen.

Zum Teil sind auch an den Berufsakademien Zulassungsgebühren bzw. Beiträge für die Inanspruchnahme sozialer Einrichtungen zu entrichten.

### **Finanzielle Hilfen für die Familien von Lernenden**

Zusätzlich zur unmittelbaren Förderung der Studierenden aus einkommensschwachen Familien durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz werden alle Studierenden bis zum 25. Lebensjahr über ihre Familien durch die Freibeträge nach dem Einkommensteuergesetz und durch das Bundeskindergeldgesetz gefördert. Wird die Ausbildung vor dem 25. Lebensjahr abgeschlossen, endet die Förderung über die Familien mit dem Ende der Ausbildung.

### **Finanzielle Hilfen für Lernende**

#### **Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz**

Im tertiären Bereich wird Studierenden, denen die Mittel für Lebenshaltung und Studium (Bedarf) nicht anderweitig (vor allem aus dem Einkommen der Eltern) zur Verfügung stehen, die Finanzierung ihres Studiums durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ermöglicht. Ausbildungsförderung wird deutschen Studierenden gewährt sowie ausländischen Studierenden, die mit verfestigter Bleibeperspektive in Deutschland wohnen, wie beispielsweise Studierende mit Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU.

Die Ausbildung muss in der Regel bis zum 30. Lebensjahr aufgenommen werden, um nach dem BAföG gefördert werden zu können. Für Masterstudiengänge liegt die Altersgrenze bei 35 Jahren. Maßgebend für die Dauer der Förderung ist der gewählte Studiengang. Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG – R122) bzw. der in der jeweiligen Prüfungsordnung verbindlich festgelegten Regelstudienzeit. Vom fünften Fachsemester an ist eine Förderung nur nach Vorlage eines Leistungsnachweises zulässig. Die Höhe der Förderung ist grundsätzlich abhängig vom Einkommen und Vermögen des Studierenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern.

Ausbildungsförderung wird durchgehend auch während der Semesterferien zur Deckung des Bedarfs geleistet. Studierende an Hochschulen und Akademien, die nicht bei ihren Eltern wohnen, können bis zu 735 Euro monatlich erhalten (649 Euro für ihren Lebensunterhalt und Unterkunft, 71 Euro Krankenversicherungszuschlag und

15 Euro Pflegeversicherungszuschlag), sowie gegebenenfalls einen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 130 Euro für jedes Kind. Dieser Höchstsatz gilt auch für Studierende an den Fachakademien in Bayern und für Schülerinnen und Schüler an den sogenannten Höheren Fachschulen, die in der Regel auf einem Mittleren Schulabschluss aufbauen und in vier bis sechs Halbjahren zu einem Abschluss führen, der den unmittelbaren Eintritt in einen Beruf gehobener Position ermöglicht und unter besonderen Umständen die Allgemeine oder eine Fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Die Förderung wird im Rahmen der Förderungshöchstdauer zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Staatsdarlehen geleistet. Die Rückzahlung des Staatsdarlehens ist sozial und einkommensabhängig gestaltet und auf max. 10.000 Euro begrenzt.

Es werden auch Studierende gefördert, die in einen anderen Mitgliedstaat der EU oder die Schweiz wechseln und dort ihr Studium aufnehmen oder fortsetzen. Studienaufenthalte außerhalb der EU und der Schweiz werden für mindestens ein Semester bis zu einem Jahr gefördert, wenn sie der Ausbildung förderlich und mindestens teilweise auf die Ausbildungszeit anrechenbar sind oder im Rahmen einer Hochschulkooperation erfolgen. In letzterem Fall ist auch ein kürzerer Aufenthalt von mindestens zwölf Wochen förderungsfähig. In Ausnahmefällen kann die Förderung auch über einen längeren Zeitraum erfolgen. Pflichtpraktika können bereits ab einer Dauer von mindestens zwölf Wochen im Ausland gefördert werden.

Durch das 25. BAföG-Änderungsgesetz hat der Bund seit 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen, um den Ländern finanziellen Spielraum für Bildungsfinanzierung, insbesondere für Hochschulen zu eröffnen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/2017 wurde das BAföG auch inhaltlich verändert: unter anderem wurden Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge um jeweils rund sieben Prozent angehoben.

Im Jahr 2017 haben 556.573 Studierende Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Die Ausgaben des Bundes für die Förderung von Studierenden nach dem BAföG betragen allein für den Bereich der Studierenden rund 2,1 Milliarden Euro. Geförderte Studierende erhielten im Durchschnitt monatlich 499 Euro pro Person.

### **Bildungskreditprogramm und Studienkreditprogramm**

Das Förderungssystem wird durch das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung ergänzt, das Schüler und Studierende in fortgeschrittenen Phasen ihrer Ausbildung in Anspruch nehmen können. Dieser Kredit kann auch neben BAföG-Leistungen zur Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das BAföG erfasstem Aufwand bewilligt werden. Kreditnehmer können bis zu 24 gleich bleibende Monatsraten von 100, 200 oder 300 Euro frei wählen und – unter Beachtung einer maximalen Darlehenssumme von 7.200 Euro je Ausbildungsabschnitt – stattdessen oder daneben eine Einmalzahlung von bis zu 3.600 Euro beantragen, wenn sie glaubhaft machen, dass sie die Einmalzahlung z. B. für besondere Ausbildungszwecke benötigen. Eine Förderung ist nur möglich, solange der Auszubildende das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Studierende können den Kredit in der Regel nur bis zum Ende des zwölften Semesters in Anspruch nehmen. Der Kredit ist von Beginn der Auszahlung an zu verzinsen. Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen jedoch ohne besonderen Antrag gestundet. Der Bildungskredit wird



beim Bundesverwaltungsamt beantragt und von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ausgezahlt.

Im Rahmen des Studienkreditprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wird Studierenden aller Studienfächer seit 2006 unabhängig von ihrem Einkommen oder Vermögen ein Kredit zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten in Höhe von 100 bis zu 650 Euro monatlich angeboten.

### **Weitere Förderungsmöglichkeiten**

Neben der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bestehen noch weitere Förderungsmöglichkeiten. So fördern in einigen Ländern die Studentenwerke an den Hochschulen bzw. die Hochschulen selbst Studierende in besonderen sozialen Notlagen mit Darlehen in unterschiedlicher Höhe. Der Förderung bedürftiger Studierender widmet sich auch eine Reihe kleinerer, vornehmlich regionaler Stiftungen, die größtenteils über private Mittel verfügen. Die in den Ländern entwickelten Systeme für Studiengebührendarlehen fallen ebenfalls unter die Studienförderung.

### **Förderung durch Stipendien**

Besonders begabte und engagierte Studierende können mit einem Stipendium der dreizehn vom Bund unterstützten Begabtenförderungswerke gefördert werden. Die Begabtenförderungswerke spiegeln die Vielfalt der deutschen Gesellschaft wider und bilden die verschiedenen weltanschaulichen, religiösen, politischen, wirtschafts- oder gewerkschaftsorientierten Strömungen in Deutschland ab. Das älteste und größte Begabtenförderungswerk ist die Studienstiftung des deutschen Volkes, an deren Finanzierung sich auch die Länder beteiligen. Im Jahr 2017 wurden insgesamt rund 29.500 Studierende von den Begabtenförderungswerken gefördert.

Für ausländische Studierende und jüngere Wissenschaftler bietet der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) Stipendien zu einem befristeten Studien- bzw. Fortbildungsaufenthalt an einer deutschen Hochschule an. Daneben existieren in einigen Ländern Sonderfonds zur Förderung ausländischer Studierender an den jeweiligen Hochschulen.

Außerdem werden begabte und leistungsstarke Studierende an deutschen Hochschulen mit dem Deutschlandstipendium gefördert. Die Förderungssumme beträgt 300 Euro im Monat und wird von privaten Geldgebern (Unternehmen, Stiftungen, Privatpersonen) und vom Bund gemeinsam aufgebracht. Im Jahr 2017 wurden knapp 26.000 Studierende auf der Grundlage des Stipendienprogramm-Gesetzes (R125) mit einem Deutschlandstipendium gefördert.

Nach Abschluss eines grundständigen Studiums können für weiterführende Studienangebote Stipendien auf der Grundlage der Graduiertenförderungsgesetze und Graduiertenförderungsverordnungen der Länder (R153–162) vergeben werden. Die Begabtenförderungswerke stellen für Studierende, die bereits ein grundständiges Studium abgeschlossen haben, ebenfalls Stipendien für Studien mit dem Ziel der Promotion zur Verfügung.

### **Indirekte finanzielle Hilfen**

Studierende erhalten verschiedene indirekte finanzielle Hilfen z. B. durch vergünstigte Tarife in der Krankenversicherung, die Anrechnung eines Teils der Ausbildungszeiten in der Rentenversicherung, subventionierte Studierenticket-Preise

im öffentlichen Personennahverkehr, vergünstigte Essenspreise in Mensen und Mieten in öffentlich geförderten Wohnheimen.

Zudem besteht für Studierende eine gesetzliche Unfallversicherung bei Unfällen an der Hochschule oder auf dem Weg zwischen Wohnung und Hochschule. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Studierenden sind die Länder.

### **Private Hochschulbildung**

An nichtstaatlichen Hochschulen werden in allen Ländern Studiengebühren erhoben.

## **3.4. Finanzierung der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung**

### **Systemfinanzierung**

Für die Weiterbildung tragen die Bürgerinnen und Bürger, die öffentliche Hand, die Wirtschaft, die gesellschaftlichen Gruppen, die Weiterbildungseinrichtungen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Verantwortung.

Dieser gemeinsamen Verantwortung entspricht auch das Finanzierungsprinzip, das alle Beteiligten verpflichtet, für ihren Teil und nach ihren Möglichkeiten zur Finanzierung der Weiterbildung beizutragen. Die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln (Kommunen, Länder, Bund, Europäische Union) umfasst beispielsweise folgende Bereiche:

- institutionelle Förderung anerkannter Weiterbildungseinrichtungen auf der Grundlage der Weiterbildungsgesetze durch die Länder
- institutionelle Förderung kommunaler Volkshochschulen sowie Förderung von Aktivitäten der kulturellen Weiterbildung durch die Kommunen
- individuelle Förderung für den nachträglichen Erwerb von schulischen Abschlüssen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG – R83) und berufliche Aufstiegsfortbildungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG – R166)
- Weiterbildung der Beschäftigten bei Bund, Ländern und Kommunen

Der Erwerb und die Weiterentwicklung beruflicher bzw. betrieblicher Kompetenzen und Qualifikationen wird in entscheidendem Maße von der Wirtschaft finanziert. Die Unternehmen wenden für die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhebliche Mittel auf.

Die arbeitsmarktnotwendige Weiterbildung, insbesondere für die Zielgruppen der Arbeitslosen, von Arbeitslosigkeit Bedrohten und Geringqualifizierten erfolgt beitragsfinanziert nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung – R163) aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung und steuerfinanziert nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – R164), das die Grundsicherung für Arbeitssuchende regelt. Im Jahr 2016 wurden aus diesen Mitteln für die Förderung der beruflichen Weiterbildung insgesamt über 2,8 Milliarden Euro aufgewandt.

Die gesellschaftlichen Gruppen (Kirchen, Gewerkschaften usw.) tragen ebenfalls einen Teil der Kosten ihrer Weiterbildungseinrichtungen. Sie gewährleisten durch eine angemessene Gebührengestaltung einen möglichst breiten Zugang zur Weiterbildung.

Als mittelbare Finanzierung der Erwachsenenbildung ist die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Freistellung von Beschäftigten unter Fortzahlung der Vergütung anzu-

sehen, die in der Mehrzahl der Länder in Bildungsfreistellungs- oder Bildungsurlaubsgesetzen (R182–192) geregelt ist. Dabei bestehen je nach Landesgesetz Unterschiede hinsichtlich des Bildungszwecks (berufliche, gesellschaftspolitische oder allgemeine Weiterbildung).

### **Gebühren für die erwachsenen Lernenden**

Die Teilnehmer leisten für ihre Weiterbildung einen Beitrag, der durch steuerliche Entlastungen und durch Förderregelungen für untere Einkommensgruppen sowie für besondere Angebote unterstützt werden kann. So erfolgt beispielsweise die Finanzierung der Volkshochschulen (insbesondere allgemeine Weiterbildung) je nach Land zu 24,9 bis 58,0 Prozent aus Teilnahmegebühren. In der beruflichen Weiterbildung tragen insbesondere die Teilnehmer der Anpassungsfortbildung im Wesentlichen die Weiterbildungskosten. Darüber hinaus werden im Rahmen von Personalentwicklungsmaßnahmen die Kosten zum Teil auch von den Unternehmen getragen.

Die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen wird durch Entgelte und Gebühren der Teilnehmer finanziert.

### **Finanzielle Hilfen für erwachsene Lernende**

#### **Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz**

Der nachträgliche Erwerb von schulischen Abschlüssen wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert. Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird z. B. für den Besuch von Abendschulen oder Kollegs gewährt, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Teilnehmer an Kursen des sogenannten zweiten Bildungsweges können – je nachdem, ob sie bei ihren Eltern wohnen oder nicht – zwischen 418 und 622 Euro (bei Kollegschulbesuch) monatlich Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Es kann auch ein Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag in Höhe von insgesamt bis zu 86 Euro gewährt werden, sowie gegebenenfalls ein Kinderbetreuungszuschlag von 130 Euro für jedes Kind.

#### **Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz**

Die Teilnehmer an einer Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) haben einen Rechtsanspruch auf staatliche Förderung, die mit der Förderung von Studierenden nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vergleichbar ist. Gefördert werden mit dem sogenannten Aufstiegs-BAföG Fortbildungen öffentlicher und privater Anbieter in Voll- und Teilzeit, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG – R80), der Handwerksordnung (HwO – R81) oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Der angestrebte berufliche Abschluss muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Mit dem AFBG wird gefördert, wer sich in einer förderfähigen Maßnahme auf einen Fortbildungsabschluss zum/zur Handwerks- und Industriemeister/in, Erzieher/in, Techniker/in, Fachkaufmann/frau, Betriebswirt/in oder auf eine von über 700 vergleichbaren Qualifikationen vorbereitet. Die Förderung erfolgt teils als Zuschuss, teils als zinsgünstiges Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Für Maßnahmen, die nach dem 1. August 2016 beginnen, ist auch eine Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

möglich, die bereits über einen Bachelorabschluss oder einen diesem vergleichbaren Hochschulabschluss verfügen. Dies muss allerdings deren höchster Hochschulabschluss sein.

Vom Bund wurden im Jahr 2017 insgesamt rund 252 Millionen Euro, von den Ländern rund 71 Millionen Euro für die Förderung nach dem AFBG ausgegeben. Die KfW stellte rund 371 Millionen Euro für die Aufstiegsfortbildung zur Verfügung. Im Jahr 2017 wurden rund 165.000 Teilnehmer an Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung gefördert, von denen mehr als 81.000 an einer Vollzeitmaßnahme und mehr als 83.000 an einer Teilzeitmaßnahme teilnahmen.

### **Förderung durch Stipendien**

Im Rahmen des Förderprogramms *Begabtenförderung berufliche Bildung* unterstützt die Bundesregierung mit Hilfe der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH (SBB) durch Stipendien die Weiterbildung begabter junger Berufstätiger, die eine anerkannte Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder in den bundesgesetzlich geregelten Fachberufen des Gesundheitswesens durchgeführt haben und die bei Aufnahme in das Förderprogramm jünger als 25 Jahre sind (Weiterbildungsstipendium). Außerdem fördert die Bundesregierung über die SBB begabte Berufserfahrene, die nach langjähriger Berufstätigkeit ein Studium beginnen wollen (Aufstiegsstipendium).

Für die Betreuung der beiden Stipendienprogramme standen der Stiftung 2016 insgesamt 47 Millionen Euro aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur Verfügung. Davon hatte das Ministerium 21,6 Millionen Euro für das Weiterbildungsstipendium bewilligt und 25,4 Millionen Euro für das Aufstiegsstipendium. Substanzielle Programmverbesserungen, die für das Aufstiegsstipendium zum 1. September 2016 in Kraft getreten sind und für das Weiterbildungsstipendium seit dem 1. Januar 2017 gelten, tragen dazu bei, die Karrierechancen beruflich Qualifizierter deutlich zu stärken.

### **Die Bildungsprämie**

Die individuelle berufliche Weiterbildung wird von der Bundesregierung seit 2008 durch die sogenannte Bildungsprämie gefördert. Die Bildungsprämie besteht aus den zwei Komponenten *Prämiengutschein* und *Weiterbildungssparen*. An Weiterbildung Interessierte können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Zuschuss in Höhe von bis zu 500 Euro zur Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen erhalten (Prämiengutschein). Die Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen ist durch eine Öffnung des Vermögensbildungsgesetzes erleichtert worden (Weiterbildungssparen). Im Juli 2014 begann die dritte Förderphase des Programms.

Zur persönlichen Weiterbildungsförderung gibt es neben der Bildungsprämie des Bundes in zehn Ländern eigene Regelungen, die unter Bezeichnungen wie (Weiter-) Bildungsscheck, Qualifizierungsscheck, Qualischeck oder Weiterbildungsbonus die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten und deren Beratung unterstützen.